

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 30. April 1973

Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 24.310/5-8b/73

1116/11.B.  
zu 1210/J.  
Präs. am 2. Mai 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Stix, Melder  
und Genossen an den Bundesminister für soziale  
Verwaltung betreffend den Entwurf eines öster-  
reichisch-italienischen Abkommens über Soziale  
Sicherheit  
(Nr. 1210/J)

Mit der vorliegenden Anfrage wurden folgende Fragen  
gestellt:

- "1) Was wurde im Bereich des Bundesministeriums für  
Soziale Verwaltung bisher unternommen, um - allen-  
falls durch Einschaltung des Bundesministeriums  
für Auswärtige Angelegenheiten - eine reibungs-  
lose und raschere Abwicklung der sich aus dem  
österreichisch-italienischen Sozialversicherungs-  
abkommen ergebenden Fälle zu erwirken?
- 2) Welche Maßnahmen sind diesbezüglich für die Zu-  
kunft vorgesehen?"

Zu dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzu-  
teilen:

Der derzeit in Geltung stehende österreichisch-ita-  
lienische Sozialversicherungsvertrag vom 30.12.1950,  
BGBl.Nr.52/1955, sieht in seinem Art.36 Abs.1 vor, daß  
die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten alle  
Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Ver-  
trages ergeben, einvernehmlich lösen werden. Als oberste  
Verwaltungsbehörden gelten nach Art.44 des Vertrages das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien und das  
Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale in Rom.  
Im Sinne dieser Bestimmungen, die eine Befassung des Bun-  
desministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nicht vor-

- 2 -

sehen, wurde in jenen Fällen, die wegen einer überdurchschnittlich langen Erledigungsdauer an mein Ministerium herangetragen wurden, das italienische Arbeitsministerium befaßt und um Veranlassung eines beschleunigten Abschlusses des Verfahrens ersucht. Diese Bemühungen sind bisher leider ohne Erfolg geblieben. Es wurde daher anlässlich der Expertenbesprechungen zur Vorbereitung der Revision des geltenden Vertrages im Mai 1969 in Rom und anlässlich der ersten Phase der Regierungsverhandlungen über ein neues Abkommen im September 1972 in Wien von österreichischer Seite mit Nachdruck auf dieses Problem hingewiesen.

Der in der Anfrage erwähnten Forderung, in dem in Verhandlung stehenden neuen Abkommen eine zeitliche Begrenzung für die Dauer des zwischenstaatlichen Pensions-(Renten)feststellungsverfahrens vorzusehen, kann aus mehreren Gründen nicht näher getreten werden. Eine derartige Regelung ist bisher in keinem internationalen Instrument über Soziale Sicherheit vorgesehen. Insbesondere enthalten weder das Übereinkommen (Nr.48) der Internationalen Arbeitsorganisation über die Herstellung eines internationalen Gegenseitigkeitsverhältnisses für die Wahrung der Rechte in der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, noch die Verordnung Nr.1408/71 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, noch das von Österreich unterzeichnete Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit derartige Regelungen. Desgleichen sind solche, den internationalen Usancen widersprechende Regelungen in keinem der bisher von Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehen.

Der Aufnahme einer Regelung betreffend die Dauer des zwischenstaatlichen Pensions(Renten)feststellungsverfahrens in das in Aussicht genommene österreichisch-italienische Abkommen über Soziale Sicherheit würde jedenfalls die Zustimmung des Verhandlungspartners voraussetzen, mit der

- 3 -

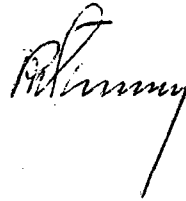
jedoch wegen des Fehlens ähnlicher Regelungen im gesamten internationalen Bereich nicht zu rechnen ist. Aber selbst für den Fall, daß eine derartige Regelung zustande käme, wäre damit letztlich nur eine lex imperfecta geschaffen, deren Einhaltung mit keinerlei Sanktionen durchgesetzt werden könnte.

Es wird jedoch bei der bevorstehenden Fortsetzung der Regierungsverhandlungen betreffend das österreichisch-italienische Abkommen über Soziale Sicherheit versucht werden, von italienischer Seite eine offizielle Zusage darüber zu erreichen, daß in Änderung der bisherigen Vorgangsweise die Durchführung des Rentenfeststellungsverfahrens in den vom Abkommen erfaßten Fällen künftig beschleunigt wird.

Hinsichtlich der verzögerten Überweisung der bei Zuerkennung der italienischen Renten fälligen Rentennachzahlungen wird bemerkt, daß nach Art.13 der Vereinbarung vom 6.10.1955 zur Durchführung des derzeit geltenden österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrages (Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung 1956 S 470 ff.) die Renten der italienischen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung den in Österreich wohnhaften Berechtigten von der Generaldirektion des Istituto Nazionale della Previdenza Sociale in Rom durch Vermittlung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu zahlen sind. Nach italienischer Darstellung bildet diese Regelung die Ursache für die Verzögerungen in der Überweisung der italienischen Rentennachzahlungen, da bei der Zentrale des INPS in Rom infolge Personalmangels eine raschere Abwicklung nicht möglich sei. Schon anlässlich der im September 1972 stattgefundenen ersten Phase der Regierungsverhandlungen über das neue Abkommen wurde in Aussicht genommen, nach Abschluß des Abkommens Verhandlungen über eine neue Durchführungsvereinbarung aufzunehmen, in welcher vorgesehen werden soll, daß die gegenseitige Überweisung der Pensionen (Renten) ohne Einschaltung der Verbindungsstellen direkt erfolgen soll, wie dies z.B. im Verhältnis zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach dem öster-

- 4 -

reichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit der Fall ist. Da hiedurch die von italienischer Seite gegebene Begründung für die derzeitigen Verzögerungen hinfällig sein wird, bleibt zu erwarten, daß die Überweisung der italienischen Rentennachzahlungen in Zukunft wesentlich rascher durchgeführt wird.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'P. Kinnery', is written in the lower right quadrant of the page.